

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium Justiz
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 06.06.2025

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird;
Verbot der unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern

GZ: 2025-0.309.584

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter übermittelt zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Der Entwurf sieht vor, § 218 StGB um einen neuen Absatz 1b zu ergänzen, um das unaufgeforderte Zusenden von Genitalbildern (insb sog. „Dickpics“) unter Strafe zu stellen: Strafbar soll demnach sein, „wer eine andere Person belästigt, indem er ihr im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems eine Bildaufnahme von Genitalien unaufgefordert und absichtlich übermittelt“. Damit soll die RL der Europäischen Union zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Art 7 lit. c) umgesetzt werden.

Die EU-RL verpflichtet dazu, derartige Handlungen unter Strafe zu stellen, sofern sie wahrscheinlich dazu führen, dass der Person (der die Abbildung gesendet wurde) schwerer psychischer Schaden zugefügt wird. Es sollen also nur gravierende Fälle strafrechtlich erfasst werden, in denen eine andere Person mit einer großen Zahl derartiger Abbildungen intensiv „bombardiert“ wird, weil nur dann eine schwere psychische Schädigung der Gesundheit einigermaßen wahrscheinlich ist. Der Gesetzesentwurf geht also über die Vorgaben der EU-RL hinaus.

Die Einführung dieses neuen Straftatbestandes ist als rechtspolitische Maßnahme des Gesetzgebers nicht zu beanstanden.

Kritisiert wird aber die (wieder einmal) deutlich zu niedrig angesetzte Schätzung der finanziellen, vor allem der personellen, Auswirkungen dieses Gesetzesvorhabens auf die Gerichte.

Einerseits wird in der medialen Darstellung suggeriert, es werde mit dem neuen Tatbild ein großes gesellschaftliches Problem adressiert. Andererseits wird die in der WFA genannte (und als vernachlässigbar bezeichnete) Zahl der erwarteten Verfahren pro Jahr lediglich mit 300 bei den Staatsanwaltschaften und 45 bei Gericht pro Jahr eingeschätzt. Diese Schätzung der Auswirkungen ist zu restriktiv angesetzt. Zuzufolge der WFA fußt diese Schätzung auf einem Vergleich mit dem – regelmäßig geheim begangenen – Delikt des § 120a StGB („Upskirting“). Diese Fallzahlen können jedoch nicht verglichen werden, wird doch das gegenständliche Delikt gerade nicht geheim begangen, weshalb mit einer höheren Zahl von Anzeigen zu rechnen ist.

Personelle Situation bei den Gerichten:

Aufgrund der Sparvorgaben der Bundesregierung sieht das Budget für die Jahre 2025/2026 bedauerlicherweise vor, dass die – nach den offiziellen Berechnungen des Bundesministeriums für Justiz und den WFA zu den in den letzten Jahren beschlossenen Gesetzen – **fehlenden 200 Planstellen** an den Bezirks- und Landesgerichten bis Ende 2026 nicht im Stellenplan geschaffen werden. Die Gerichte arbeiten in vielen Bereichen an der Belastungsgrenze. Dieses Gesetzesvorhaben schafft einen neuen Tatbestand und bringt somit zusätzliche Zuständigkeiten für die Justiz mit sich.

Wir appellieren dringend, den Gerichten erst dann zusätzliche Aufgaben zuzuweisen, wenn die aufgrund der Gesetzesbeschlüsse der letzten Jahre notwendig gewordenen Planstellen geschaffen werden. Das vorgeschlagene Gesetz könnte daher frühestens mit 01.01.2027 in Kraft treten.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident